

Renten in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland



ČESKÁ SPRÁVA SOCIÁLNÍHO ZABEZPEČENÍ



Für internen Gebrauch

Nicht für den Verkauf auf dem Buchmarkt bestimmt.

Renten in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland

1. Auflage (01/09), 32 Seiten, Druckauflage: 10 000 Exemplare.

Herausgeber: Tschechische Sozialversicherungsverwaltung,

Bereich Kommunikation, Křížová 25, Praha 5.

Graphische Gestaltung: www.tmb-sign.com

Produktion: www.virtualworld.cz

ISBN 978-80-87039-14-4

© Česká správa sociálního zabezpečení Praha, 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Grundinformationen über die Rentenversicherung für Personen, die in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland versichert waren	2
Tschechische Republik	
2. Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften	3
3. Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften	5
4. Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den tschechischen Rechtsvorschriften	6
4.1. Witwen- oder Witwerrente	
4.2. Waisenrente	
Bundesrepublik Deutschland	
5. Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den deutschen Rechtsvorschriften	8
5.1. Regelaltersrente	
5.2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte (mindestens 45 Jahre lang)	
5.3. Altersrente für langjährig Versicherte (mindestens 35 Jahre lang)	
5.4. Altersrente für Schwerbehinderte Menschen	
5.5. Altersrente für Frauen	
5.6. Pensionierung wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	
6. Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den deutschen Rechtsvorschriften	12
7. Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den deutschen Rechtsvorschriften	12
7.1. Renten an Witwen und Witwer	
7.2. Waisenrente	
7.3. Weitere Renten wegen Todes	
8. Stellung des Rentenanspruchs	14
8.1. In der Tschechischen Republik	
8.2. In der Bundesrepublik Deutschland	
9. Beurteilung des Rentenanspruchs und Rentenbemessung in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland	16



Grundinformationen über die Rentenversicherung für die Personen, die in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland versichert waren

Haben Sie in der Tschechischen Republik und auch in Deutschland gearbeitet?

Wie wirkt sich diese Tatsache auf Ihre Rentenrechte in beiden Staaten aus?

Unter welchen Bedingungen kann für Sie der Rentenanspruch entstehen?

Wie kann man die Renten beantragen?

Wie wird die Rentenhöhe bestimmt und auf welche Art und Weise werden die Renten ausgezahlt?

Antworten auf diese Fragen finden Sie in dieser Broschüre.

Die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland bestimmen die Bedingungen des Rentenanspruchs aufgrund der eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Das Alter für die Pensionierung (das Rentenalter), die Länge der Versicherungszeit für den Rentenanspruch, die Kriterien für die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit und die Bedingungen für den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente unterscheiden sich daher in beiden Staaten. Die Verbindung der tschechischen und deutschen Rechtsregelungen sowie auch von sonstigen Regelungen aller EU-Mitgliedstaaten sichern die sog. Koordinierungsverordnungen – *Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72*. Die Koordinierungsverordnungen erleichtern die Wanderung der Arbeitnehmer zwischen EU-Staaten, stellen ihren Rechtsschutz sicher und haben vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Vorzug.

Die Basisgrundsätze der Koordinierung im Bereich der Sozialversicherung sind:

1) Grundsatz der Gleichbehandlung

Die wandernden Personen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten unterliegen im Prinzip den gleichen Pflichten und nutzen die gleichen Vorteile aus wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Staates. Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.

2) Grundsatz der Anwendung der Rechtsordnung eines Staates

Er drückt aus, dass die Person in einem Zeitpunkt nur in einem Staat sozial versichert sein soll (und dies normalerweise in dem Staat, wo sie arbeitet.).

3) Grundsatz der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Das heißt, dass für den Erwerb des Rentenanspruchs nach den Koordinierungsverordnungen auch die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

4) Grundsatz der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte, bzw. Export (Auszahlung) der Rente ins Ausland

Sichert den wandernden Personen die Auszahlung der Leistungen nicht nur im Staat, wo sie den Leistungsanspruch erworben haben, sondern auch in jeden anderen EU-Mitgliedstaat. Die Rente wird von jedem Staat ausgezahlt, der die Rente zuerkannt hat. Im Falle, dass Ihnen von der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung sowie von dem deutschen Träger die Rente zuerkannt wurde, wird sie von jedem selbständig ausgezahlt.

Die Koordinierungsverordnungen beziehen sich auf folgende **Leistungen der Rentenversicherung:**

In der Tschechischen Republik

- Altersrenten
- Erwerbsminderungsrente (Voll- und Teilerwerbsminderungsrente; ab 1.Januar.2010 wird die dreistufige Erwerbsminderungsrente eingeführt)
- Hinterbliebenenrenten (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente)

In Bundesrepublik Deutschland

- Altersrenten
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrenten (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Erziehungsrente)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht Ihnen, wenn Sie das Rentenalter erreicht und die erforderliche Versicherungszeit erworben haben. Das Rentenalter wird in der Tschechischen Republik schrittweise seit dem Jahr 1996 erhöht, bei Männern um zwei Kalendermonate und bei Frauen um vier Kalendermonate für jedes begonnene Jahr nach 31. Dezember 1995. Bei Frauen ist das Rentenalter zudem nach der Zahl der erzogenen Kinder abgestuft. Ihr Rentenalter können Sie aus der folgenden Tabelle ermitteln:

Rentenalter (Jahre + Monate)

Geburts-jahr	Männer	Frauen (nach der Zahl der erzogenen Kinder)					
		kinderlos	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Vor dem Jahr 1936	60	57	56	55	54	54	53
1936	60 + 2	57	56	55	54	54	53
1937	60 + 4	57	56	55	54	54	53

1938	60 + 6	57	56	55	54	54	53
1939	60 + 8	57 + 4	56	55	54	54	53
1940	60 + 10	57 + 8	56 + 4	55	54	54	53
1941	61	58	56 + 8	55 + 4	54	54	53
1942	61 + 2	58 + 4	57	55 + 8	54 + 4	54 + 4	53
1943	61 + 4	58 + 8	57 + 4	56	54 + 8	54 + 8	53 + 4
1944	61 + 6	59	57 + 8	56 + 4	55	55	53 + 8
1945	61 + 8	59 + 4	58	56 + 8	55 + 4	55 + 4	54
1946	61 + 10	59 + 8	58 + 4	57	55 + 8	55 + 8	54 + 4
1947	62	60	58 + 8	57 + 4	56	56	54 + 8
1948	62 + 2	60 + 4	59	57 + 8	56 + 4	56 + 4	55
1949	62 + 4	60 + 8	59 + 4	58	56 + 8	56 + 8	55 + 4
1950	62 + 6	61	59 + 8	58 + 4	57	57	55 + 8
1951	62 + 8	61 + 4	60	58 + 8	57 + 4	57 + 4	56
1952	62 + 10	61 + 8	60 + 4	59	57 + 8	57 + 8	56 + 4
1953	63	62	60 + 8	59 + 4	58	58	56 + 8
1954	63 + 2	62 + 4	61	59 + 8	58 + 4	58 + 4	57
1955	63 + 4	62 + 8	61 + 4	60	58 + 8	58 + 8	57 + 4
1956	63 + 6	63	61 + 8	60 + 4	59	59	57 + 8
1957	63 + 8	63 + 4	62	60 + 8	59 + 4	59 + 4	58
1958	63 + 10	63 + 8	62 + 4	61	59 + 8	59 + 8	58 + 4
1959	64	64	62 + 8	61 + 4	60	60	58 + 8
1960	64 + 2	64 + 2	63	61 + 8	60 + 4	60 + 4	59
1961	64 + 4	64 + 4	63 + 4	62	60 + 8	60 + 8	59 + 4
1962	64 + 6	64 + 6	63 + 8	62 + 4	61	61	59 + 8
1963	64 + 8	64 + 8	64	62 + 8	61 + 4	61 + 4	60
1964	64 + 10	64 + 10	64 + 4	63	61 + 8	61 + 8	60 + 4
1965	65	65	64 + 8	63 + 4	62	62	60 + 8
1966	65	65	65	63 + 8	62 + 4	62	61
1967	65	65	65	64	62 + 8	62	61 + 4
1968	65	65	65	64	63	62	61 + 8
1969	65	65	65	64	63	62	62

Die erforderliche Versicherungszeit für den Anspruch auf die Altersrente beträgt 25 Jahre. Den Versicherten, die 65 Jahre erreicht haben, reicht die Versicherungszeit von 15 Jahren.

Ab 1. Januar 2010 kommt es zur fortlaufenden Verlängerung der erforderlichen Versicherungszeit um ein Jahr für jedes Kalenderjahr nach dem Jahre 2009, und dies bis auf 35 Jahre bei den Personen, die das Rentenalter nach dem Jahre 2018 erreichen.

Erreichen des Rentenalters im Jahre	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Erforderliche Versicherungszeit	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Erforderliche Versicherungszeit bei dem Rentenalter + 5 *)	16	17	18	19	20	20	20	20	20	20

*) Die erforderliche Versicherungszeit in dem Falle, dass der Versicherte ein um 5 Jahre höheres Alter als das festgelegte Rentenalter erreicht

Sie können auch die sog. vorgezogene Altersrente vor dem Erreichen des Rentenalters beantragen, wenn 25 Versicherungsjahre bestehen und bis zum Erreichen des Rentenalters Ihnen ab dem Tag, ab dem die Altersrenten gewährt wird, höchstens 3 Jahre fehlen. Die Altersrente dieser Art kann frühestens nach der Stellung des Antrags auf Gewährung dieser Leistung gewährt werden. Beim Erreichen des Rentenalters wird die gewährte vorgezogene Altersrente nicht umgerechnet und wird in der bisherigen Höhe ausbezahlt.



Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den tschechischen Rechtsvorschriften

Der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrenten besteht bei Ihnen dann, wenn Sie erwerbsunfähig sind und die erforderliche Versicherungszeit erworben haben. Die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung unterscheidet zurzeit zwei Typen der Erwerbsminderungsrenten, die Teil- und die Vollerwerbsminderungsrente. Die Teilerwerbsminderungsrente steht Ihnen zu, wenn bei Ihnen wegen des dauerhaft ungünstigen Gesundheitszustands die Fähigkeit der regelmäßigen Erwerbstätigkeit mindestens um 33% abgesunken ist oder wenn bei Ihnen der langfristig ungünstige Gesundheitszustand die allgemeinen Lebensbedingungen erheblich erschwert. Die Vollerwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn Ihr Gesundheitszustand langfristig ungünstig ist und wegen dieses langfristig ungünstigen Gesundheitszustands Ihre Erwerbstätigkeit mindestens um 66% abgesunken ist oder Sie wegen Behinderung in der Lage sind, die regelmäßige Erwerbstätigkeit nur unter ganz außerordentlichen Bedingungen auszuüben. Der Gesundheitszustand der Versicherten wird von Ärzten der Kreissozialversicherungsverwaltung beurteilt.

Ab 1. Januar 2010 kommt es zu einer neuen Abgrenzung der Erwerbsunfähigkeit und zur Einführung der dreistufigen Erwerbsminderungsrenten anstatt der derzeitigen Voll- und Teilerwerbsminderungsrente.

Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1.1.2010	Absenkung der Arbeitsfähigkeit in %
Erwerbsunfähigkeit I. Grades	35-49
Erwerbsunfähigkeit II. Grades	50-69
Erwerbsunfähigkeit III. Grades	70 und mehr

Die erforderliche Versicherungszeit für den Anspruch auf die Voll- sowie Teilerwerbsminderungsrente ist gleich und hängt von dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Entstehung der Erwerbsunfähigkeit ab:

- Bei dem Versicherten bis 20 Jahre weniger als 1 Jahr,
- Bei dem Versicherten ab 20 bis 22 Jahre 1 Jahr,
- Bei dem Versicherten ab 22 Jahren bis 24 Jahre 2 Jahre,
- Bei dem Versicherten ab 24 Jahren bis 26 Jahre 3 Jahre,
- Bei dem Versicherten ab 26 bis 28 Jahre 4 Jahre,
- Bei dem Versicherten über 28 Jahren 5 Jahre.

Die erforderliche Versicherungszeit wird aus dem Zeitraum vor der Entstehung der Voll- oder Teilerwerbsunfähigkeit ermittelt und sofern es sich um einen Versicherten über 28 Jahren handelt, dann aus dem Zeitraum der letzten zehn Jahre vor der Entstehung der Voll- oder Teilerwerbsunfähigkeit. Soweit die erforderliche Versicherungszeit nicht in dem genannten Zeitraum erworben wurde, kann sie in jedem anderen nach der Entstehung der Erwerbsminderung abgeschlossenen Zeitraum der zehn Jahre erworben werden.

Ab 1. Januar 2010 können Versicherten, die älter als 38 Jahre sind, den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente auch in dem Falle erwerben, wenn sie 10 Jahre Versicherung im Zeitraum der letzten 20 Jahre vor der Entstehung der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegt haben.

Die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit wird nicht gefordert, wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls entstanden ist (Berufskrankheit).

Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den tschechischen Rechtsvorschriften

Nach den tschechischen Rechtsvorschriften haben Sie den Anspruch auf Leistungen der Hinterbliebenenrente nach Ihrer verstorbenen Ehegattin oder nach Ihrem verstorbenen Ehegatten (Witwen- oder Witwerrente) oder nach verstorbenen Eltern (Waisenrente).

4.1. Witwen- oder Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente stehen Ihnen im Falle des Todes des Ehegatten oder der Ehegattin zu.

Die Bedingungen für den Anspruch sind ähnlich, deshalb führen wir sie nachfolgend zusammen an. Als verwitwete Person haben Sie Anspruch auf die Witwenrente (Witwerrente) nach dem Ehegatten (Ehegattin), der/die Bezieher der Rente war oder zum Todestag die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit für die Entstehung des Anspruchs auf die Vollerwerbsminderungsrente oder Bedingungen für den Anspruch auf die Altersrente erfüllt hat oder infolge des Arbeitsunfalls verstorben ist.

Die Witwenrente (Witwerrente) steht Ihnen während 1 Jahres nach dem Tod des Ehegatten (Ehegattin) zu. Nach Ablauf dieser Zeit steht dieser Anspruch nur dann zu, wenn Sie ein unversorgtes Kind betreuen oder sie das Alter von 55 Jahren (wenn es sich um eine Frau handelt) oder 58 Jahren (wenn es sich um einen Mann handelt) erreicht haben. Nach der neuen Rechtsfassung wirksam ab 1.1.2010 ist für den Anspruch auf die Witwenrente (Witwerrente) nach Verlauf eines Jahres das Erreichen der Altersgrenze von 55 Jahren (58 Jahren) nicht mehr entscheidend, sondern sowohl bei der Witwe als auch bei dem Witwer wird das Erreichen des um 4 Jahre niedrigeren Alters als das für Männer geltende Rentenalter gefordert.

Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Schließung einer neuen Ehe. Im solchen Fall entsteht der Anspruch auf Erbringung der sog. „Abfindungsgeldes“ in Höhe von 12 monatigen Raten der Witwenrente (Witwerrente).

4.2. Waisenrente

Die Waisenrente steht nur dem unversorgten Kind zu, wenn sein Elternteil (bzw. Adoptivelternteil) oder die Person, die das Kind in eigene Obhut übernommen hat, die die Elternpflege ersetzt und das Kind von Ihr im Zeitpunkt deren Totes überwiegend unterhaltsabhängig war, die aus wesentlichen Gründen von seinen Eltern nicht sichergestellt werden konnte. Gleichzeitig wird für den Anspruch auf die Waisenrente die Erfüllung der Bedingung gefordert, dass der Verstorbene zum Todestag Bezieher der Altersrente, der Voll- oder Teilerwerbsminderungsrente war oder dass er zum Todestag die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit für den Anspruch auf die Vollerwerbsminderungsrente oder Bedingungen für den Anspruch auf die Altersrente erfüllt hat oder dass er infolge des Arbeitsunfalls gestorben ist. Das beiderseitige Waisenkind hat unter Erfüllung der oben genannten Bedingungen Anspruch auf die Waisenrente nach jedem Elternteil.

Den Anspruch auf die Waisenrente hat nur ein unversorgtes Kind, d.h. das Kind bis Abschluss der Grundschulpflicht und danach spätestens bis 26 Jahre, wenn

- es sich ständig für den künftigen Beruf durch ein Studium an einer Mittelschule, Fachhochschule oder an einer Hochschule vorbereitet oder
- wenn es sich für den künftigen Beruf ständig nicht vorbereiten kann oder wegen der Krankheit oder des Unfalles die Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder wenn
- es wegen eines langfristig ungünstigen Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, der regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.



Bedingungen des Anspruchs auf die Altersrente nach den deutschen Rechtsvorschriften

In Deutschland können verschiedene Altersrenten gezahlt werden. Für jede Rentenart gibt es unterschiedliche Altersgrenzen. Als Regelaltersgrenze gilt das 65. Lebensjahr. Welche Altersrentenart Sie erhalten können, ist zusätzlich abhängig von Ihrer Versicherungsdauer und bestimmten Voraussetzungen.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt:

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Sie können bestimmte Altersrenten aber bereits vor Ihrem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Bei einer vorzeitigen Zahlung Ihrer Rente wird sie um einen dauerhaften Rentenabschlag gekürzt. Dieser beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen.

Bitte beachten Sie:

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr zur Anhebung des Renteneintrittsalters.

Bei den Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten. Wenn Sie die Rente in voller Höhe bekommen möchten, dürfen Sie derzeit nicht mehr als 400 EURO monatlich hinzuverdienen.

5.1. Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie 65 Jahre alt sind und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1947 gilt die oben beschriebene Anhebung der Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr.

Bekommen Sie eine Regelaltersrente, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

5.2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte (mindestens 45 Jahre lang)

Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr gibt es ab dem Jahr 2012 für Versicherte, die mindestens 65 Jahre alt sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt haben, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Diese Altersrente wird dann ohne Abschlag gezahlt.

Zu den 45 Jahren mit Pflichtbeiträgen zählen beispielsweise auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug und Wehr- oder Zivildienst. Berücksichtigungszeiten können für die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr und für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege in der Zeit von Januar 1992 bis März 1995 angerechnet werden. Nicht berücksichtigt werden dagegen Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Leistungen der Arbeitsverwaltung gezahlt wurden, und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.

5.3. Altersrente für langjährig Versicherte (mindestens 35 Jahre lang)

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie 65 Jahre alt sind und mindestens 35 Jahre Versicherungszeiten vorliegen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist möglich.

Die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre erfolgt bei dieser Altersrente wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
Januar 1949	1	65	1
Februar 1949	2	65	2
März bis Dezember 1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7

Bitte beachten Sie:

Zahlen wir Ihnen die Rente vor der für Sie geltenden Regelaltersgrenze, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme in Kauf nehmen.

1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

5.4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente mit 63 Jahren erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Eine Vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist auch möglich.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 % anerkannt sein (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen können). Die Entscheidung hierüber trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das zuständige Versorgungsamt.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf diese Altersrente, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind. Dies stellt der Rentenversicherungsträger für Sie fest.

Die Altersgrenze sowie die Möglichkeit der Vorzeitigen Inanspruchnahme werden bei dieser Altersrente wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter		frühestmöglicher Rentenbeginn	
		Jahr	Monate	Jahr	Monate
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5
Juni bis Dezember 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8

1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

Bitte beachten Sie:

Wird die Rente vor der maßgeblichen Altersgrenze gezahlt, müssen Sie mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme rechnen.

5.5. Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können Frauen beziehen, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nach dem 40. Geburtstag für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, müssen Sie in der Regel mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme rechnen.

5.6. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie vor 1952 geboren wurden und mindestens 60 Jahre alt sind. Für Personen, die von 1946 bis 1948 geboren sind, wird der Zeitpunkt zu dem Sie frühestmöglich in Rente gehen können schrittweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Für Personen, die ab 1949 geboren sind, gilt dann generell das 63. Lebensjahr.

Des Weiteren ist erforderlich, dass Sie

- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Wird Ihnen die Rente vor dem 65. Lebensjahr gezahlt, wird sie um 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert.

Bedingungen des Anspruchs auf die Erwerbsminderungsrente nach den deutschen Rechtsvorschriften

Können Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr (voll) arbeiten, können Sie unter Umständen eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen.

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung teilweise oder voll erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig – beispielsweise durch einen Arbeitsunfall – erfüllen und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung zurückgelegt haben.

Ihr Rentenversicherungsträger stellt anhand ärztlicher Unterlagen fest, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, mehr als drei aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, liegt eine teilweise Erwerbsminderung vor. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch ausländische Einkommen werden dabei berücksichtigt.

Bedingungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrenten nach den deutschen Rechtsvorschriften

Renten an Hinterbliebene – Witwen/Witwer und Waisen – sind abgeleitete Rentenansprüche, das heißt, sie werden aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt. Um eine solche Rente zu erhalten, brauchen Sie also selbst nicht rentenversichert zu sein. Die Rente wird aus den Beiträgen des Verstorbenen berechnet.

7.1. Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt (beziehungsweise vorzeitig, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall, erfüllt) oder bereits eine Rente bezogen hat.

Die Rente an Witwen oder Witwer kann unterschiedlich hoch sein. Sind Sie bereits 45 Jahre alt oder erwerbsgemindert oder erziehen Sie ein Kind, erhalten Sie die sogenannte große Witwen-/Witwerrente. Die Altersgrenze von 45 Jahren wird ab dem Jahr 2012 schrittweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, steht Ihnen nur die sogenannte kleine Witwen-/Witwerrente zu. Diese wird längstens für die Dauer von 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie außerdem zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag dann eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Sie beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen-/Witwerrente, auf die maximal für 24 Kalendermonate ein Anspruch besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

7.2. Waisenrente

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt beziehungsweise vorzeitig erfüllt hat oder bis zum Tod eine Rente bezogen hat. In besonderen Fällen wird auch eine Waisenrente an Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister gezahlt.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann eine Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, aber auch wenn ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert wird oder eine Waise wegen Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann.

7.3. Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, solange Sie ein Kind bis zu dessen 18. Lebensjahr erziehen.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet haben und die neue Ehe durch Scheidung oder Tod beendet wurde.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann bei Tod des früheren Ehepartners unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Bei Hinterbliebenenrenten wird eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und ausländisches Einkommen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

8 Stellung des Rentenantrags

Für die Gewährung der Rente aus der Tschechischen Republik sowie aus Deutschland reicht es, wenn Sie den Antrag nur in einem Staat stellen, und dies bei der örtlich zuständigen Institution im Staat des Wohnortes. Nach den Koordinierungsverordnungen wird nämlich der in einem Staat eingelegte Antrag als der auch im zweiten Mitgliedstaat geltend gemachte Antrag betrachtet, in dem der Antragsteller versichert war. Sie müssen den Antrag deshalb nicht bei Institutionen beider Staaten einlegen, wo Sie versichert waren.

Bei Geltendmachung des Anspruchs muss angegeben werden, dass man die Versicherungszeiten in der Tschechischen Republik sowie in Deutschland erworben hat, und die Mitarbeiter der örtlich zuständigen Institution füllen mit Ihnen die erforderlichen Formulare aus. Ihr Antrag wird anschließend auch an die Institution in dem zweiten Staat versendet.

8.1. In der Tschechischen Republik

Wenden Sie sich an die Kreissozialversicherungsverwaltungen, in Prag an die Prager Sozialversicherungsverwaltung.

Die Informationen werden Ihnen in der Zentrale der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung oder in jeder Kreissozialversicherungsverwaltung auf dem ganzen Gebiet der Tschechischen Republik erteilt.

Tschechische Sozialversicherungsverwaltung

Křížová 25

225 08 Praha 5

Call-Zentrum: +420 257 062 860

E-Mail: posta@cssz.cz

<http://www.cssz.cz>

8.2. In der Bundesrepublik Deutschland

Wenden Sie sich an den zuständigen Versicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Telefon: +49 30 865-1

Telefax: +49 30 865-27240

E-Mail: meinefrage@deutsche-rentenversicherung-bund.de

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14 – 28

44789 Bochum

Telefon: +49 234 304-0

Telefax: +49 234 304-53050

E-Mail: rentenversicherung@kbs.de

<http://www.kbs.de>

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2

84028 Landshut

Telefon: +49 871 81-0

Telefax: +49 871 81-2140

E-Mail: service@drv-bayernsued.de

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de>



Beurteilung des Rentenanspruchs und Rentenbemessung in der Tschechischen Republik und Bundesrepublik Deutschland

Ein Basisgrundsatz ist die **Zusammenzählung der Versicherungszeiten** für Zwecke des Erwerbs des Leistungsanspruchs. Dessen Sinn ist, die nachteilige Folge der Situation auszuschließen, wenn die Person, die sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland versichert war (eventuell auch in anderen EU-Mitgliedstaaten), in einem Staat die Bedingungen der erforderlichen Versicherungszeit nicht erfüllt. In diesem Falle berücksichtigt der Mitgliedstaat für den Erwerb des Leistungsanspruchs auch die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Versicherungszeiten.

Soweit Sie die für den Rentenanspruch erforderliche Versicherungszeit in einem Staat ohne Berücksichtigung der ausländischen Versicherungszeiten erwerben, wird Ihnen die sog. volle Inlandsrente gewährt. Deren Höhe wird nur aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bemessen.

Sofern Sie in einem Staat den Rentenanspruch nur mit Berücksichtigung der ausländischen Versicherungszeiten haben, bekommen Sie die sog. Teilrente gewährt. Deren Höhe entspricht dem Verhältnis der in diesem Staat erworbenen Versicherungszeiten zu den gesamten Versicherungszeiten, die in allen Mitgliedstaaten erworben wurden.

Beispiel 1:


Herr Winter war 10 Jahre in der Tschechischen Republik und 30 Jahre in Deutschland versichert. In der Tschechischen Republik erfüllt er die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit, die durch die tschechischen Rechtsvorschriften bestimmt ist, nicht. Angesichts dessen, das Herr Winter in Deutschland mitversichert war, berücksichtigt die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung nach den Koordinierungsverordnungen auch seine deutsche Versicherungszeit.

Die Gesamtversicherungszeit beträgt 40 Jahre. Die Höhe der tschechischen Teilrente würde 10/40 des Betrags entsprechen, auf den der Anspruch für ganze 40 Jahre der Versicherung nach den tschechischen Rechtsvorschriften bestehen würde.

Nach den deutschen Rechtsvorschriften erfüllt Herr Winter die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit auch ohne Berücksichtigung der tschechischen Versicherungszeiten. Sobald er das Rentenalter auch nach den deutschen Rechtsvorschriften erreicht, wird ihm von dem deutschen Versicherungsträger die volle Altersrente gewährt, deren Höhe nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet wird.

Beispiel 2:

Herr Novák war 37 Jahre in der Tschechischen Republik und 3 Jahre in Deutschland versichert. Der Anspruch auf die tschechische Altersrente ist ihm ohne Bedarf der Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeit entstanden und deshalb gewährt ihm die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung die volle Inlandsrente in der den tschechischen Versicherungszeiten entsprechenden Höhe. Für den Rentenanspruch in Deutschland müssen auch die in der Tschechischen Republik erworbenen Versicherungszeiten in Betracht genommen werden. Die Höhe der deutschen Teilrente wird 3/40 des Betrags entsprechen, auf den Herr Novák in Deutschland Anspruch hätte, soweit er hier ganze 40 Jahre Versicherungszeiten erwerben würde.



Für die Fälle, wenn die Gesamtversicherungszeit in einem Mitgliedstaat ein Jahr nicht erreicht, legt die Koordinationsverordnung eine Abweichung von der Regel der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten fest. Der Staat, in dem Sie eine kürzer als ein Jahr Versicherungszeit erworben haben, ist verpflichtet, Ihnen die Rente nur in dem Falle zu gewähren, dass eine so kurze Versicherungszeit für den Erwerb des Rentenanspruchs nach seinen Rechtsvorschriften genügend ist. Anderenfalls muss Ihnen dieser Staat die Rente nicht gewähren, obwohl Sie unter Berücksichtigung der Versicherungszeit, die Sie in anderen Mitgliedstaaten erworben haben, die Bedingung der erforderlichen Versicherungszeit erfüllen. Diese Versicherungszeit ist jedoch verloren, weil diese von dem zweiten Mitgliedstaat, in dem sie ebenfalls versichert waren, angerechnet wird.

Informationen über die tschechischen Rechtsvorschriften gehen von dem Gesetz Nr. 155/1995 Slg., über die Rentenversicherung, in Fassung des Gesetzes Nr. 306/2008 Slg. aus.